



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

2 R 18/14b

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Dr. Dallinger als Vorsitzenden sowie die Richter des Oberlandesgerichtes Dr. Teply und Mag. Hofmann in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, wider die beklagte Partei **INKO, Inkasso Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Pleschingerstraße 12, 4040 Linz, vertreten durch Kosch & Partner Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Unterlassung (Streitwert: EUR 30.500,--) und Veröffentlichung (Streitwert: EUR 5.500), über die Berufungen der klagenden Partei (Berufungsinteresse: EUR 12.000,--) und der beklagten Partei (Berufungsinteresse: EUR 24.000,--) gegen das Urteil des Handelsgerichtes Wien vom 14.11.2013, 18 Cg 79/13a-8, zu Recht erkannt:

Der Berufung der beklagten Partei wird **nicht Folge** gegeben.

Der Berufung der klagenden Parteien wird **teilweise Folge** gegeben.

Das angefochtene Urteil wird in seinen Punkten 1.a) und 4. sowie im Kostenpunkt 5. dahin abgeändert, dass es einschließlich der bestätigten Teile insgesamt lautet wie

folgt:

„I) Die beklagte Partei ist schuldig,

A) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und/ oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

1. Ich (Wir) anerkenne(n) die Schuld, bestehend aus Kapital samt Zinsen, Nebenkosten und Eintreibungskosten wie oben angeführt.

2. Ich (Wir) anerkenne(n) hiermit ausdrücklich die unten aufgeschlüsselte Forderung zuzüglich der noch auf die Dauer der sich ergebenden Laufzeit zu errechnenden Evidenzkosten und Zinsen.

3. Zur Sicherstellung dieser Forderungen verpfände ich dem von Ihnen vertretenen Gläubiger den pfändbaren Teil meiner mir jetzt und künftig zustehenden Ansprüche gegen meine(n) jeweiligen Arbeitgeber/bezugs-/pensionsauszahlende Stelle. Weiters erstreckt sich dies auch auf allfällige Ansprüche nach dem Insolvenzentgeltsicherungsgesetz.

4. Um bei der Durchsetzung des Pfandrechtes unnötige Kosten zu vermeiden, bin ich damit einverstanden, dass Sie mich für den Fall der Nichtberichtigung einer fälligen Forderung auffordern, meine Ermächtigung dazu zu erteilen, dass Sie berechtigt sind, - ohne dass es der Erwerbung eines vollstreckbaren Titels und der gerichtlichen Zwangsversteigerung bedarf - die verpfändete Forderung durch Einziehung bei einem meiner Dienstgeber zu verwerten. Diese Aufforderung ist an die von mir Ihnen zuletzt bekanntgegebene Adresse zu übermitteln und hat eine Rückäußerungsfrist von 14 Tagen und den besonderen Hinweis zu

enthalten, dass im Falle meiner Nichtäußerung meine Ermächtigung als erteilt gilt.

5. Auszufüllen vom Gattenteil, Lebensgefährte(e) als Bürge.

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln binnen drei Monaten zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen;

B) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern es binnen 3 Monaten zu unterlassen,

1. mit Verbrauchern Verträge über entgeltliche Zahlungsaufschübe abzuschließen, ohne vor Vertragsabschluss die in § 6 VKrG genannten Informationen erteilt zu haben;

2. mit Verbrauchern nach Eintritt des Verzugsfalles Vereinbarungen über die Erstattung von Betreibungskosten abzuschließen, ohne diese Kosten konkret gesondert aufzuschlüsseln.

II) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten nach Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fett-druckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

III) Der beklagten Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsabweisenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten nach

Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der klagenden Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

IV) Das Mehrbegehren, die beklagte Partei sei schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und/ oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

1. Ich ermächtige Sie weiters, die bezugsauszahlende Stelle von einer nach Fälligkeit der Forderung an mich gerichteten Aufforderung zur Erteilung der Zustimmung zur Einziehung der verpfändeten Forderung in Kenntnis zu setzen;

2. Sie sind berechtigt, sodann meine(n) Arbeitgeber/bezugs-/pensionsauszahlende Stelle von dieser Verpfändung zu verständigen und diese in meinem Namen zu ermächtigen, Ihnen die Auskünfte über meine Bezüge zu erteilen,

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen, sowie es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen, **wird abgewiesen.**

V) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 3.476,16 bestimmten Prozesskosten (darin enthalten EUR 407,50 an USt und EUR 1.031,16 an Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen.“

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen die mit EUR 1.548,29 (darin enthalten

EUR 258,04 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 30.000,--.

Die ordentliche Revision ist zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Kläger ist ein gemäß § 29 Abs 1 KSchG aktivlegitimierter Verein.

Die Beklagte betreibt ein Inkassounternehmen im gesamten Bundesgebiet Österreichs. Sie ist seit über 35 Jahren in der Inkassobranche tätig und beschäftigt über 90 Mitarbeiter. Sie verwendet bei der Einbringung ausständiger Forderungen ihrer Auftraggeber, sohin im geschäftlichen Verkehr, nachfolgendes Vertragsformblatt:

INKO 4040 Linz-Urfahr, Pleschinger Str.12				INDEX: 09999 0000000021 0001			
Forderung und Kosten des Auftraggebers	Zinsen		Inkassokosten lt.Tarifverordnung BGBI 141/1996				Total
	x	Betrag	Allg. Bearbeitungsg.	1 Mahnung	Evidenz	Gesamt	
98,75	0	0	15,65	14,28	9,36	39,29	138,04
Grund der Forderungsaufstellung: Offener Saldo und Kosten lt vorliegenden Unterlagen und ungeprüften Angaben des Auftraggebers. TB80 3 3600 S15 Falls Sie nicht zahlen können, melden Sie sich trotzdem, Zahlungsverzug ist uns schriftlich zu melden.							

*Wir wurden beauftragt, die Forderung des Gläubigers lt. obiger Aufstellung einzufordern. Zahlen Sie daher **INNERHALB VON 3 TAGEN** mittels anhängendem Zahlschein ein oder senden Sie uns diese Rückzahlungsvereinbarung ausgefüllt zurück.*

ANERKENNTNIS UND RÜCKZAHLUNGSVEREINBARUNG

Forderung der (des) Testgläubiger;09999M 1000 Zürich;"

An: PF 21-2

afdsafd

SCHULDBETRAG bis 2013.02.04 EUR 138.04	Zuzüglich wird anerkannt:	
	a) Kapitalverzinsung des Gläubigers in %	0,00
	b) Evidenzkosten monatl.	3,12
	c) Kosten pro Mahnung	15,96
	e) Erhebungskosten	45,--

Ich (Wir) anerkenne(n) die Schuld, bestehend aus Kapital samt Zinsen, Nebenkosten und Eintreibungskosten wie oben angeführt. Es ist mir (uns) leider nicht möglich, den Gesamtbetrag termingerecht an Sie anzuweisen, deshalb zahle(n) ich (wir) in aufeinanderfolgenden Monatsraten laut nachstehendem Tilgungsplan:

TILGUNGSPLAN	Ratenhöhe: EUR 36,- ab:	2013.03.01
--------------	-------------------------	------------

Ich (Wir) anerkenne(n) hiermit ausdrücklich die unten aufgeschlüsselte Forderung zuzüglich der noch auf die Dauer der sich ergebenden Laufzeit zu errechnenden Evidenzkosten und Zinsen. Die verrechneten Inkassokosten werden aus dem Titel des Schadenersatzes begehrt. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), die vorgenannte Schuld in Teilbeträgen lt. tieferstehendem Tilgungsplan monatlich zu zahlen. Zahlungen können zuerst auf Inkassokosten und dann auf Gläubigerforderung und Zinsen verrechnet werden.

Terminverlust

Terminverlust tritt ein bei Zahlungsverzug (auch nur einer Rate) von 6 Wochen und nach Androhung des Terminverlustes unter gleichzeitiger Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen, und es wird der anerkannte Gesamtbetrag samt aufgelaufener Zinsen und unten angeführten Kosten fällig und das Inkassoinstitut kann von nachstehender Verpfändung Gebrauch machen.

Gehaltspfändungsangebot

Zur Sicherstellung dieser Forderungen verpfände ich dem von ihnen vertretenen Gläubiger den pfändbaren Teil

meiner mir jetzt und künftig zustehenden Ansprüche gegen meine(n) jeweiligen Arbeitgeber/ bezugs-/pensionsauszahlende Stelle. Weiters erstreckt sich dies auch auf allfällige Ansprüche nach dem Insolvenzentgeltsicherungsgesetz.

Ich ermächtige Sie weiters, die bezugsauszahlende Stelle von einer nach Fälligkeit der Forderung an mich gerichteten Aufforderung zur Erteilung der Zustimmung zur Einziehung der verpfändeten Forderung in Kenntnis zu setzen.

Um bei der Durchsetzung des Pfandrechtes unnötige Kosten zu vermeiden, bin ich damit einverstanden, dass Sie mich für den Fall der Nichtberichtigung einer fälligen Forderung auffordern, meine Ermächtigung dazu zu erteilen, dass Sie berechtigt sind, - ohne dass es der Erwerbung eines vollstreckbaren Titels und der gerichtlichen Zwangsversteigerung bedarf - die verpfändete Forderung durch Einziehung bei einem meiner Dienstgeber zu verwerten. Diese Aufforderung ist an die von mir Ihnen zuletzt bekanntgegebene Adresse zu übermitteln und hat eine Rückäußerungsfrist von 14 Tagen und den besonderen Hinweis zu enthalten, dass im Falle meiner Nichtäußerung meine Ermächtigung als erteilt gilt. Sie sind berechtigt, sodann meine(n) Arbeitgeber/bezugs-/pensionsauszahlende Stelle von dieser Verpfändung zu verständigen und diese in meinem Namen zu ermächtigen, Ihnen die Auskünfte über meine Bezüge zu erteilen.

Anschließend sind nebeneinander die beiden nachfolgenden Kästen abgebildet:

**Ermächtigung zum Einzug von Forderungen
mittels Lastenschrift**

Hiermit ermächtige(n) ich (wir) Sie
widerruflich, die von mir (uns) zu
entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu
Lasten meines (unseres) Kontos mittels
Lastenschrift einzuheben.

Konto- Nr.
Bankleitzahl
Name des Bankinstitutes

SELBSTAUSKUNFT - Persönliche Daten werden vor Missbrauch geschützt	
Auszufüllen vom Verpflichteten	Auszufüllen vom Gattenteil, Lebensgefährte(in) als Bürge
Vorname.....	Vorname.....
Zuname.....	Zuname
Genau	Genau
Anschrift.....	Anschrift.....
.....
Tel. erreichbar unter Nr.....	Tel. erreichbar unter Nr.....
Geb Datum.....	Geb. Datum.....
Arbeitgeber.....	Arbeitgeber.....
Adresse.....	Adresse.....
Sonstige Zahlungsverpflichtungen - Art und Höhe:	

Unter dem zweitabgebildeten Kasten befindet sich Folgendes:

Unterschrift für Rückzahlungsvereinbarung

.....

Die Beklagte wurde von der Kläger aufgefordert, die klagsgegenständlichen Unterlassungsbegehren anzuerkennen und eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Dieser Aufforderung ist die Beklagte nicht nachgekommen.

Der Kläger beehrte, die Beklagte schuldig zu erkennen, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern

- in allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und/ oder in hierbei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung

der aus Punkt I.A. sowie Punkt IV. des Spruches ersichtlichen Klauseln zu unterlassen, und es zu unterlassen, sich auf diese oder sinngleiche Klauseln zu berufen;

- gemäß § 28a KSchG die aus Punkt I.B. des Spruches ersichtlichen oder sinngleiche Geschäftspraktiken zu unterlassen;

- und schließlich ihm die in Punkt II. des Spruches ersichtliche Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung zu erteilen.

Zu den Klauseln A.1. und A.2. brachte er vor, diese seien in der Zusammenschau gemäß § 6 Abs 3 KSchG intransparent. Für den Verbraucher bleibe völlig unklar, hinsichtlich welcher Kosten in welcher Höhe er ein Anerkenntnis pro futuro abgebe. Bereits aus den Bestimmungen des §§ 6 und 9 VKrG sei abzuleiten, dass bei Kreditierungen dieser Art vom Unternehmer Informationen betreffend die Laufzeit oder den Gesamtkreditbetrag zur Verfügung zu stellen seien.

Weiters liege ein Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 15 KSchG vor, weil die Kosten nicht aufgeschlüsselt seien und nicht den Vorbehalt beinhalteten, wonach die Betreuungskosten nur insoweit anerkannt würden, als sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig seien. Dieser Hinweis sei aber anzubringen, da sich diese Beschränkung insbesondere im Falle der Betreuung durch Dritte aus § 1333 Abs 2 ABGB und auch aus § 6 Abs 1 Z 15 KSchG ergebe.

Klausel A.3. verstoße gegen § 12 KSchG, weil sie die Verpfändung von noch nicht fälligen Forderungen vorsehe. Mit Abschluss der Ratenzahlungsvereinbarung werde die Forderung des Auftraggebers der Beklagten, selbst wenn sie zuvor fällig gewesen sein sollte, nicht fällig, da eine entsprechende Ratenvereinbarung getroffen werde.

Verpfändungen von Lohn- und Gehaltsforderungen des Verbrauchers seien unzulässig, wenn der Verwertung nicht die ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung vorangegangen sei. Mit der Abgabe eines Anerkenntnisses einer fälligen Forderung und einer gleichzeitig darüber abgeschlossenen Ratenvereinbarung werde aber ein neuer Verpflichtungsgrund geschaffen und damit eine neue Fälligkeit begründet. Auf Verwertungsabreden sei das Verbot des § 12 KSchG analog anzuwenden.

Darüber hinaus sei unklar, welche Forderungen verpfändet werden sollten, sodass dem Verbraucher ein für ihn nicht abschätzbares Kostenrisiko aufgebürdet werde, weshalb die Klausel intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG sei.

Zu Klausel A.4. verwies der Kläger auf § 118 Abs 2 GewO, wonach es Inkassoinstituten untersagt sei, Forderungen gerichtlich einzutreiben oder sich Forderungen abtreten zu lassen, auch wenn die Abtretung nur zu Zwecken der Einziehung erfolgen solle. Mit der vorliegenden Klausel solle das Inkassobüro ermächtigt werden, fällige Forderungen des Pfandrechtsgläubigers außergerichtlich zu verwerten. Diese Ermächtigung solle mittels Erklärungsfiktion erteilt werden. Die Ermächtigung des Inkassobüros zur Verwertung der Forderungen des Kapitalgläubigers komme der Möglichkeit der Einziehung von Forderungen durch Abtretung an das Inkassoinstitut gleich, sodass hier eine Umgehung des § 118 GewO vorliege. Weiters sei die Klausel intransparent, weil die Ermächtigung zur Einziehung der Forderung nicht wie vereinbart dem Gläubiger der Forderung zukomme, sondern dem Inkassobüro. Ein derartiger Eingriff in die Rechte des Schuldners stelle beispielsweise ohne Vorlage einer Vollmacht durch den Gläubiger an den Schuldner, mit der dieser als Pfandrechtsinhaber das Inkassobüro tatsächlich zur Einziehung seiner Forderung bevollmächtige, die Rechtslage in zentralen Punkten unvollständig dar. Darüber hinaus gebe es für die Zustimmung zur Verwertung durch einen

anderen als den Pfandrechtsinhaber mittels Erklärungsfiktion keine sachliche Rechtfertigung, weshalb die Klausel gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB sei. Weiters entspreche eine Rückäußerungsfrist von nur 14 Tagen bei einer derart wichtigen Erklärung - nämlich dem Einverständnis des Schuldners zur außergerichtlichen Verwertung von Forderungen - nicht den Vorgaben des § 6 Abs 1 Z 2 KSchG. Dem Verbraucher sei danach eine angemessene Überlegungsfrist unter Berücksichtigung des Postlaufes zu gewähren, für deren Länge die Bedeutung des Vertragsverhältnisses maßgeblich sei.

Das Unterlassungsbegehren betreffend die Klausel A.5. wurde von der Beklagten ausdrücklich anerkannt, weshalb der Kläger diesbezüglich die Erlassung eines Teilanerkennnisurteils beantragte.

Die Klauseln IV.1 und IV.2. seien intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG, da aus ihnen nicht klar hervorgehe, wer der zur Verwertung berechnigte Pfandgläubiger sein solle. Aus dem Wort „weiters“ in Klausel IV.1. entstehe in Zusammenschau mit Klausel A.3. auch der Eindruck, der vom Inkassobüro vertretene Gläubiger der Kapitalforderung solle als Pfandrechtsinhaber dazu ermächtigt werden, den Arbeitgeber über die Aufforderung zur Erteilung der Zustimmung zur Verwertung des Pfandrechts zu informieren. Tatsächlich solle aber das Inkassobüro selbst ermächtigt werden. Auch aus diesem Grund sei die Klausel intransparent.

Zu den Unterlassungsbegehren B.1. und B.2. führte der Kläger aus, die allgemeinen Interessen der Verbraucher seien durch die inkriminierten Geschäftspraktiken der Beklagten jedenfalls beeinträchtigt, da letztere ein seit über 35 Jahren tätiges Inkassobüro sei und über 90 Mitarbeiter beschäftige. Daraus sei zwanglos der Schluss zu ziehen, dass sie eine sehr hohe Anzahl von Inkassogeschäften abwickle und dabei das inkriminierte Formblatt hunderttausendfach verwende. Das Tatbestandsmerkmal der Beeinträchtigung der allgemeinen Interessen der Verbraucher

sei nach den erläuternden Bemerkungen zur RV bei Massengeschäften idR zu bejahen, nur vereinzelte oder gelegentlich vorkommende Unregelmäßigkeiten sollten es nicht erfüllen. Aus der Verwendung der Formblätter gegenüber einer Vielzahl von Verbrauchern, ergebe sich eine nicht ganz unerhebliche Störung des Rechtsfriedens.

Zu B.1.) Im Vertragsformblatt der Beklagten werde dem Verbraucher eine entgeltliche Ratenzahlungsvereinbarung angeboten, da neben den eigentlichen Raten auch monatliche Evidenzhaltungsgebühren und Zinsen für die Laufzeit der Ratenzahlungsvereinbarung anfielen, welche als Entgelt zu qualifizieren seien. Gemäß § 25 Abs 1 VKrG seien auf einen solchen entgeltlichen Zahlungsaufschub die Bestimmungen des 2. Abschnittes des VkrG anzuwenden. Demnach sei der Unternehmer bei Gewährung eines entgeltlichen Zahlungsaufschubes verpflichtet, vor Vertragsabschluss über die in § 6 VKrG enthaltenen Punkte zu informieren. Weiters fehlten im konkreten Fall die zwingenden Angaben des § 9 Abs 2 VKrG. Nur wenn der Verbraucher gemäß §§ 6, 9 Abs 2 VkrG ausreichende Informationen über die Kosten, Zinsen, Laufzeit, Zahlungsmodalitäten und das Rücktrittrecht nach § 12 VKrG habe, könne er die ihm angebotene Ratenzahlungsvereinbarung mit anderen Angeboten vergleichen und eine sachliche Entscheidung darüber treffen.

Zu B.2.) Gemäß § 6 Abs 1 Z 15 KSchG sei eine Klausel nichtig, mit der sich der Verbraucher nach Eintritt des Verzuges zur Zahlung von Betriebs- und Einbringungskosten verpflichte, sofern diese Kosten in der Vereinbarung nicht gesondert und aufgeschlüsselt ausgewiesen seien und soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der Forderung nicht notwendig seien. Die Aufschlüsselung sei dann ausreichend, wenn sie sich an einer aufgeschlüsselten Rechtsanwaltschonornote orientiere bzw eine Aufschlüsselung für jeden einzelnen

Betreibungsschritt vornehme. Aus dem von der Beklagten verwendeten Vertragsformblatt gingen die Kosten, die der Verbraucher damit anerkennen sollte, nicht konkret hervor. Dabei bleibe die Höhe der Zinsen völlig unklar, zumal nicht angegeben werde, ob es sich um einen Tages-, Monats-, oder Jahreszinssatz handle. Hinsichtlich der Evidenzhaltungskosten sei unklar, für wie viele Monate sich der Verbraucher zu deren Zahlung verpflichte. Auch die Wortfolge „Kosten pro Mahnung“ lasse den Schluss zu, dass der Verbraucher weitere Mahnungen bereits anerkennen sollte. Selbst wenn man von einer ausreichenden Aufschlüsselung gemäß § 6 Abs 1 Z 15 KSchG ausgehe, werde jedenfalls nicht darauf abgestellt, ob diese Betreuungskosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig seien. Diese Praxis verstoße daher gegen § 6 Abs 1 Z 15 KSchG und - da dem Verbraucher ein völlig unklares Bild über die von ihm zutragenden Kosten vermittelt werde - gegen § 6 Abs 3 KSchG.

Es bestehe jedenfalls Wiederholungsgefahr, da die Beklagte die inkriminierten Klauseln laufend im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern verwende. Weiters habe der Kläger die Beklagte vor Klagseinbringung mit eingeschriebenem Brief vom 31.05.2013 aufgefordert, eine Unterlassungsverpflichtung im Sinne des § 28 Abs 2 KSchG abzugeben; dies habe die Beklagte dezidiert abgelehnt.

Die Urteilsveröffentlichung in einer bundesweit erscheinenden Samstagsausgabe der „Kronen-Zeitung“ sei notwendig, vor allem um die beteiligten Verkehrskreise vor Nachteilen zu schützen und ihnen die dazu notwendige Information zur Verfügung zu stellen. Mit der Urteilsveröffentlichung solle die Aufmerksamkeit der Verbraucher für die Unzulässigkeit geschärft und es ihnen erleichtert werden, ihre Rechte gegenüber Unternehmen wahrzunehmen. Aufgrund des großen Umfangs der betroffenen

Verkehrskreise und im Hinblick auf die hohe gebotene Aufklärungsdichte sei die Urteilsveröffentlichung für ein bundesweit erscheinendes Medium mit der höchsten Auflage - dies sei die Kronen-Zeitung - notwendig.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren - mit Ausnahme jenes zur Klausel A.5. - und brachte im Wesentlichen - soweit für das Berufungsverfahren noch relevant - zu den inkriminierten Klauseln A.1. und A.2. vor, auf dem Vertragsformblatt gebe es nur eine einzige Stelle, an der die offene Forderung mit den Zinsen und sonstigen Nebenkosten aufgeschlüsselt ausgewiesen sei. Unmittelbar darunter finde sich die erste inkriminierte Klausel, wobei für jedermann erkennbar sei, dass sich die Formulierung des Anerkenntnisses auf diese aufgeschlüsselten Beträge beziehe. Aus dieser Aufschlüsselung sei klar ersichtlich, welche Kosten für die Dauer der sich ergebenden Laufzeit noch anfallen würden.

§ 6 Abs 1 Z 15 KSchG sei auch nicht anwendbar, da der Schuldner die Betreuungskosten gegenüber dem Gläubiger bereits aufgrund des Gesetzes schulde und nicht aufgrund einer Vereinbarung. Weiters habe § 6 Abs 1 Z 15 KSchG mit der Einführung des § 1333 Abs 2 ABGB im Jahr 2002 seinen Anwendungsbereich verloren.

Der vom Kläger geforderte Vorbehalt, dass die Betreuungskosten insoweit anerkannt würden, als sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig seien, sei von der Beklagten rechtlich nicht zwingend zu machen.

Die Klagebegehren betreffend diese Klauseln seien jedenfalls überschießend und unzulässig, da sie in keiner Weise auf die angeblichen Gründe der Intransparenz Bezug nehmen würden.

Zu Klausel A.3. brachte die Beklagte vor, § 12 KSchG sei nicht anwendbar, da hier keine Zession, sondern eine Verpfändung vereinbart würde. Dass § 12 KSchG nur für Zessionen gelte, folge aus dessen Überschrift „Verbot der

Gehaltsabtretungen“ und dem Abs 1 leg cit, wonach eine Lohn- und Gehaltsforderung des Verbrauchers dem Unternehmer nicht zur Sicherung oder Befriedigung seiner noch nicht fälligen Forderungen abgetreten werden dürfe. Dies ergebe sich auch aus den Materialien zum KSchG, wo ausgeführt werde, dass diese Bestimmung nicht die Verpfändung von Lohn- und Gehaltsforderungen erfasse, weil die Gefahr, die von Zessionen ausgehe, bei Verpfändungen nicht bestehe, da der Verbraucher als Dienstnehmer Gläubiger der Lohn- und Gehaltsforderung bleibe. Dem Unternehmen komme daran lediglich ein Sicherungsrecht zu. Forderungsverpfändungen unterlägen jedenfalls dann nicht dem Verbot des § 12 Abs 1 KSchG, wenn der Gläubiger nach den Vertragsbedingungen erst nach der Ermächtigung des Schuldners und nach Fälligkeit des Kredites und Verzug des Schuldners die verpfändete Gehaltsforderung vom Dienstgeber einziehen dürfe. Eben diese Konstellation liege im gegenständlichen Fall vor. Weiters regle § 12 KSchG nur die Besicherung von nicht fälligen Forderungen und nicht die Verpfändung von künftigen Forderungen. Dieser Fall sei hier nicht gegeben, da die Forderung des Auftraggebers der Beklagten gegen den Schuldner im Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen Vereinbarung bereits fällig sei. Es sei auch bei der Formulierung „den pfändbaren Teil meiner mir jetzt und zukünftig zustehenden Ansprüche gegen meinen jeweiligen Arbeitgeber...“ nicht unklar, welche Forderungen verpfändet werden sollen, weshalb die gegenständliche Klausel nicht intransparent sei.

Klausel A.4. verstoße nicht gegen § 118 Abs 2 GewO, da sich dieses Verbot auf Forderungen des Auftraggebers beziehe. Hier gehe es jedoch darum, dass Forderungen des Schuldners zur Befriedigung und damit zur Eintreibung der Forderung des Gläubigers herangezogen würden. Weiters

liege weder eine Abtretung noch eine Abtretung zu Zwecken der Einziehung vor. Es gehe an dieser Stelle bloß um die Verwertung einer bereits wirksam verpfändeten Forderung. Darin sei keine Umgehung des § 118 Abs 2 GewO zu erkennen. Die Klausel solle der Beklagten nicht die gerichtliche Geltendmachung ermöglichen, sondern bloß die Verwertung einer bereits verpfändeten Forderung. Forderungen des Gläubigers sollten durch diese Klausel keinesfalls an die Beklagte zediert werden, vielmehr werde zwischen Gläubiger und Schuldner ein Pfandrecht vereinbart und bloß dessen Verwertung der Beklagten ermöglicht. Darüber hinaus sei eine Spaltung zwischen Forderung und Pfandrecht wegen des Akzessorietätsprinzips rechtlich gar nicht möglich.

Worin die behauptete Intransparenz der Klausel liege, sei nicht ersichtlich. Auch eine gröbliche Benachteiligung sei nicht erkennbar, da es für den Schuldner keinen Unterschied mache, ob er die Ermächtigung zunächst seinem Gläubiger erteile und dieser diese dann auf das Inkassoinstitut erstrecke (was ohne weiters zulässig sei), oder ob (wie hier) der Gläubiger des Schuldners das Inkassoinstitut vorweg dazu ermächtige und diese Ermächtigung nunmehr mit der des Schuldners in Deckung gebracht werde. Das mache nur einen formaljuristischen Unterschied, das Ergebnis, nämlich dass ein vom Gläubiger Beauftragter auf seine Rechnung und zur Tilgung der Schuld des Schuldners ein Pfandstück des Gläubigers verwerte, bleibe aber dasselbe. Es entstünden für den Schuldner keine zusätzlichen Verpflichtungen, der Schuldner würde in beiden Varianten durch die Verwertung der Sicherheit von seiner Schuld befreit. Auch die Rückäußerungsfrist sei als ausreichend zu qualifizieren, da dem Verbraucher auch unter Berücksichtigung des Postlaufes genügend Zeit bleibe,

sich die Zustimmung zu dieser vereinfachten Verwertung zu überlegen.

Schließlich sei das gesamte Urteilsbegehren nach § 28 KSchG überschießend formuliert, da in diesem die nach § 28 Abs 1 Satz 2 KSchG geforderte Einschränkung „soweit sie unzulässigerweise vereinbart worden ist“ fehle.

Richtig sei, dass durch die Klausel IV.1. die Beklagte dazu ermächtigt werde, die darin angeführten Informationen an die bezugsauszahlende Stelle des Schuldners zu erteilen. Das gehöre zu ihren zentralen Aufgaben und Dienstleistungen. Durch diese Klausel werde die Beklagte weiters dazu ermächtigt, die Verwertung des Pfandrechtes bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzung für den Gläubiger selbstverständlich in dessen Namen und auf dessen Rechnung zu betreiben. Es mache für den Schuldner keinen Unterschied, ob die Ermächtigung seinem Gläubiger oder dem Beauftragten des Gläubigers erteilt werde. Es gehe bloß darum, dass der Dienstgeber im Auftrag des Gläubigers des Schuldners davon informiert werde, dass der Schuldner zur Erteilung der Zustimmung zur Einziehung der verpfändeten Forderung aufgefordert werde. Unrichtig sei daher auch die Behauptung des Klägers, dass durch diese Zeile irgendeine Unsicherheit darüber erzeugt werde, wer der berechnigte Pfandrechtsgläubiger sei. Das gehe eindeutig aus dem Text hervor. Aus denselben Gründen sei auch Klausel IV.2. nicht intransparent.

Gegen die Unterlassungsbegehren B.1. und B.2. wandte die Beklagte mangelnde Passivlegitimation ein, da sie nicht die Kreditgeberin sei und nur diese dem Verbraucher nach dem VKrG die vom Kläger geforderten Informationen erteilen müsse. Vertragspartner der Rückzahlungsvereinbarung sei der Auftraggeber der Beklagten, an den das Unterlassungsbegehren zu richten sei.

Im Übrigen handle es sich nicht um einen (entgeltlichen) Zahlungsaufschub, weshalb die

Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes nicht anzuwenden seien. Bei Evidenzkosten und Zinsen handle es sich um kein Entgelt, sondern um Beträge, die der Schuldner auch ohne diesen Zahlungsaufschub als Verspätungsschaden hätte ersetzen müssen.

Das Unterlassungsbegehren B.2. falle auch nicht in den Anwendungsbereich des § 28a KSchG, da hier keine gesetzwidrige Geschäftspraktik vorliege, sondern - nach den Behauptungen des Klägers - eine nach § 6 Abs 1 KSchG unwirksame Vertragsklausel. Die Aufschlüsselung der Betreuungskosten falle auch nicht unter die Regelung des § 6 Abs 1 Z 15 KSchG und verstoße nicht gegen diese Bestimmung. Richtig sei zwar, dass bei der Prozentangabe für die Verzinsung der Hinweis auf das Jahr fehle, doch erscheine dieser Aspekt im konkreten Zusammenhang als selbstverständlich. Es sei auch nicht tunlich, jeden von ihr gesetzten Betreuungsschritt anzugeben, da dem Schreiben dann jegliche Übersichtlichkeit fehlen würde. Auch ergebe die Auslegung der Gesetzesmaterialien keinesfalls, dass jeder Betreuungsschritt angeführt werden müsse, es gehe nur um die Verdeutlichung des Verhältnisses zwischen der betriebenen Forderung und den Inkassokosten. Dieses Verhältnis sei aus der Aufschlüsselung der Beklagten eindeutig ersichtlich. Im Übrigen fehle es dem Begehren an der von § 28a KSchG geforderten Voraussetzung der Beeinträchtigung der allgemeinen Interessen der Verbraucher.

Weiters beantragte die Beklagte im Falle ihres Unterliegens die Setzung einer viermonatigen Frist zur Erfüllung der sie treffenden Unterlassungspflichten, da es ihr nicht zugemutet werden könne, keinerlei Formblätter im rechtsgeschäftlichen Verkehr zu verwenden. Sie wäre daher zu aktiven Maßnahmen gezwungen. Die beantragte Frist sei nötig, um die komplex

zusammenhängenden Prozesse im Unternehmen umzustellen und die Vielzahl der Fälle neu zu bearbeiten.

Schließlich beantragte die Beklagte die Urteilsveröffentlichung iSd § 30 Abs 1 KSchG iVm § 26 Abs 3 UWG im Falle ihres (teilweisen) Obsiegens. Ihr rechtliche Interesse ergebe sich aus der Publizität des Verfahrens durch die medialen Bemühungen des Klägers. Es käme zu einer Irreführung der beteiligten Verkehrskreise, wenn nicht auch abweisende Entscheidungen in diesem Zusammenhang veröffentlicht werden dürften.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht dem Unterlassungsbegehren des Klägers bezüglich der Klauseln A.1., A.2., A.4. und A.5. und dem Unterlassungsbegehren B.1. und B.2. sowie dem sich jeweils darauf beziehenden Veröffentlichungsbegehren statt; das darüber hinausgehende Begehren bezüglich der Klauseln A.3., IV.1. und IV.2. wies es ab und gab dem darauf bezüglichen Veröffentlichungsbegehren der Beklagten Folge. Dazu stellte es den auf den Seiten 20 bis 23 der Urteilsausfertigung ersichtlichen Sachverhalt fest, auf den verwiesen wird. Rechtlich kam es zum Ergebnis, dass die inkriminierten Klauseln A.1. und A.2. bei kundenfeindlichster Auslegung intransparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG seien:

Der Konsument finde auf dem von der Beklagten verwendeten Vertragsformblatt zwei Kostenaufstellungen und zwei Anerkennisklauseln vor, die sich nicht deckten und einige Fragen offen ließen. Zunächst seien in den (denselben Endbetrag ergebenden) Kostenaufstellungen jeweils unterschiedliche Kosten für Mahnschreiben ausgewiesen (einmal EUR 14,28, ein anderes mal EUR 15,96). In der zweiten Kostenaufstellung seien auch Erhebungskosten von EUR 45,-- genannt, die in der ersten nicht ausgewiesen würden. Unter der Klausel A.2. werde

auch keine - wie der Klauselinhalt vermuten ließe - weitere aufgeschlüsselte Forderung angeführt. Weiters sei in Zusammenschau der beiden Klauseln vor allem aufgrund der darin verwendeten verschiedenen Begriffe nicht erkennbar, welchen Umfang das Anerkenntnis der Höhe nach haben solle. Die Höhe bleibe für den Verbraucher auch deshalb unbekannt, da nicht klar sei, ob und - wenn ja - wann er eine neuerliche Mahnung erhalten werde und neuerliche Kosten dafür anfallen könnten. Außerdem würde nicht erklärt werden, auf welche der beiden Kostenaufschlüsselungen sich die Verweise in den Klauseln bezögen. Auch die endgültige Höhe der monatlich verrechneten Evidenzhaltungsgebühr werde dem Verbraucher nicht bekanntgegeben, da dieser nicht wissen könne, auf welchen Zeitraum die in dem Vertragsblatt angeführten Evidenzhaltungsgebühren Bezug nehmen. Gänzlich offen bleibe dabei die Frage ob, wann, und vor allem wofür noch weitere Erhebungskosten anfallen könnten.

Hingegen entspreche Klausel A.3. dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG. Eine Verpfändung könne grundsätzlich auch für bedingte bzw zukünftige Forderungen erfolgen, wenn diese zur Zeit der Pfandrechteinräumung ausreichend individualisierbar seien. Dies sei konkret der Fall, da die Grundforderung des Gläubigers bereits bekannt und die hinzukommenden Kosten des Inkassobüros - auch wenn deren exakte Höhe nicht bekannt sei - jedenfalls ausreichend eingegrenzt seien. Die Klausel verstoße auch nicht gegen § 12 KSchG, da die Berechtigung zur Verwertung des Pfandrechtes wegen Nichtberichtigung einer fälligen Forderung erst nach Zustimmung bzw. ausdrücklicher Ermächtigung des Pfandbestellers erfolgen solle, weshalb eine analoge Anwendung des § 12 KSchG ausgeschlossen sei.

Die Klauseln IV.1. und IV.2. verstießen ebenfalls

nicht gegen § 6 Abs 3 KSchG: Das Wort „weilers“ in Klausel IV.1. deute lediglich darauf hin, dass eine weitere Vereinbarung mit dem Schuldner getroffen werden solle. Der andere Vertragspartner bzw Adressat der Erklärung gehe eindeutig aus den zwei unterschiedlich gewählten Formulierungen hervor („Zur Sicherstellung dieser Forderungen verpfände ich dem von Ihnen vertretenen Gläubiger den ...“, „Ich ermächtige Sie weilers die bezugauszahlende Stelle,...“). Schon rein grammatikalisch könne es sich dabei nicht um denselben Adressaten handeln und gehe aus dem übrigen Vertragsformblatt an mehreren Stellen hervor, dass die Beklagte beauftragt worden sei, die Forderung für den Gläubiger einzutreiben. Deshalb sei auch klar, wer mit „Sie“ gemeint sei. Dies gelte auch für Klausel IV.2., die ebenfalls keinen Zweifel daran lasse, dass die Beklagte zur Verständigung des(r) Arbeitgeber/bezugs-/pensionsauszahlenden Stelle ermächtigt werden solle.

Klausel A.4. verstoße hingegen insofern gegen § 6 Abs 3 KSchG, als sie den Anschein erwecke, die Beklagte sei jedenfalls bei Zustimmung zu dieser Klausel berechtigt, die Forderung beim Dienstgeber des Verbrauchers einzuziehen. Allerdings dürfe die Beklagte dies erst, wenn sie dazu vom Pfandrechtsinhaber, also dem Gläubiger des Schuldners, ermächtigt worden sei. Diese Information finde sich im Vertragsformblatt an keiner Stelle. Die Rechtslage werde dadurch unvollständig dargestellt.

Hinsichtlich der Unterlassungsbegehren B.1. und B.2. bejahte das Erstgericht die Passivlegitimation der Beklagten:

Die Ratenzahlungsvereinbarung erwecke den Eindruck, Vertragspartner der Rückzahlungsvereinbarung sei die Beklagte und nicht deren Auftraggeber. Im Übrigen sei die

zu § 28 KSchG ergangene Rechtsprechung, wonach gewillkürte Vertreter der Vertragspartei, die ein erhebliches Eigeninteresse an der Verwendung von Vertragsformblättern haben, als Verwender und daher als Adressaten einer Verbandsklage nach dieser Bestimmung anzusehen seien, auch auf Fälle des § 28a KSchG anzuwenden, da auch hinsichtlich der Ratenvereinbarungen ein erhebliches Eigeninteresse der Beklagte bestehe. Auch Stellvertreter dürften beim Vermitteln eines Vertragsabschlusses nicht gegen gesetzliche Gebote oder Verbote verstoßen, die das Verbraucherrecht zwingend vorsehe und sich dann unter Berufung darauf, dass sie nicht Vertragspartner seien, von der Unterlassungsverpflichtung befreien.

Gemäß § 25 VKrG seien auf Verträge, mit denen ein Unternehmer einem Verbraucher einen entgeltlichen Zahlungsaufschub oder eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe gewähre, die Bestimmungen des 2. Abschnittes des VKrG anzuwenden. Die gegenständliche Vereinbarung falle unter den Begriff der reinen Stundung und somit auch unter den Begriff des Zahlungsaufschubes. Während Verzugszinsen keine Entgeltlichkeit der Rückzahlungsvereinbarung begründeten, sei dies im Fall der Verrechnung von monatlichen Evidenzkosten und Erhebungskosten sehr wohl der Fall. Somit wären von der Beklagten bei Abschluss der Rückzahlungsvereinbarungen mit dem Verbraucher die nach dem Verbraucherkreditgesetz geforderten Informationen zu erteilen gewesen.

Die Erfüllung der in § 28a KSchG verankerten Voraussetzungen des in Kontakttretens mit dem Verbraucher im geschäftlichen Verkehr und im Rahmen eines Verbraucherkreditverhältnisses durch die Beklagte sei unzweifelhaft, handle es sich doch bei der Beklagten um ein österreichweit operierendes Unternehmen, das mit

einer Vielzahl an Betreuungsfällen betraut sei, wobei sie die inkriminierte Aufschlüsselung verwende.

Weiters verstoße die Kostenaufschlüsselung im Vertragsformblatt gegen § 6 Abs 1 Z 15 KSchG. Es gebe zwei Kostenaufstellungen mit unterschiedlichen Betragshöhen, wobei nicht erklärt werde, worauf sich diese Aufstellungen jeweils bezögen. Auch aus der Anordnung der Aufschlüsselungen im Vertragsformblatt in Verbindung mit den Anerkenntnisklauseln lasse sich nichts ableiten, da zunächst die zwei Kostenaufstellungen abgedruckt seien und dann erst darauf Bezug genommen werde („wie oben angeführt). Weiters würden der unlösbare Widerspruch bei der Höhe der Kosten für eine Mahnung und die kaum erklärbaren Erhebungskosten, die offenbar erst im Ratenzahlungszeitraum anfallen sollten, zur Unklarheit der Aufschlüsselung beitragen. Aus diesen zweideutigen Darstellungen lasse sich auch das Verhältnis zwischen der Höhe der betriebenen Forderung und der für die Betreuung anfallenden Kosten im Endergebnis nicht mehr klar erkennen. Es werde auch nicht angegeben, ob die Verzugszinsen jährlich, monatlich oder in einem anderen Zeitintervall anfallen, was bei nicht jährlicher Verrechnung nicht den gesetzlichen Vorgaben entspreche. Die Unterlassungsbegehren B.1. und B.2. seien daher auch inhaltlich berechtigt.

Die Beklagte habe keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben. Es scheine auch gemessen am Verhalten der Beklagten sehr wahrscheinlich, dass sie ihre beanstandeten Vertragsformblätter weiter verwenden werde, weshalb von einer Wiederholungsgefahr auszugehen sei.

Das Veröffentlichungsinteresse des Klägers sei berechtigt, da die Verbraucher als Gesamtheit (aber auch die Auftraggeber der Beklagten) ein Recht hätten, darüber

aufgeklärt zu werden, dass Teile der Vertragsformblätter der Beklagten gesetzwidrig seien. Der Kundenkreis der Beklagten erstreckte sich auf das gesamte Bundesgebiet. Es erscheine daher eine Veröffentlichung in einer bundesweit erscheinenden Tageszeitung gerechtfertigt und angemessen.

Die ein entsprechendes Veröffentlichungsinteresse der Beklagten begründende Publizität des Verfahrens werde durch eine Urteilsveröffentlichung des Klägers bewirkt, weshalb auch jener die Veröffentlichung des klagsabweisenden Urteilsspruchs zustehe, um in der Öffentlichkeit den falschen Eindruck zu zerstreuen, der Kläger habe im Rechtsstreit (vollständig) obsiegt.

Hinsichtlich der Leistungsfrist sei zu beachten, dass die Beklagte ein neues Vertragsformblatt vorformulieren müsse. Die Beklagte könne nicht darauf verwiesen werden, überhaupt keine Vertragsformblätter zu verwenden. Besondere technische Schwierigkeiten einer Umstellung der Vertragsformblätter seien im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Daher erscheine eine Leistungsfrist von drei Monaten angemessen. Hingegen sei der Beklagten zumutbar, das „Sich-Berufen“ auf die unzulässigen Klauseln sofort zu unterlassen.

Dagegen richten sich die Berufungen des Klägers und der Beklagten.

Der Kläger ficht das Urteil hinsichtlich seines klagsabweisenden Teiles (Spruchpunkt 4.) wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung an und beantragt, das Urteil im vollständig klagsstattgebenden Sinne abzuändern.

Die Berufung der Beklagten richtet sich gegen den klagsstattgebenden Teil (Punkte 1.a.1.-3., 1.b.1., 1.b.2.) sowie 2. des Urteils wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, das Urteil im vollständig klagsabweisenden Sinn abzuändern.

Beide Streitparteien beantragen, der Berufung der Gegenseite nicht Folge zu geben.

Die Berufung der Beklagten ist nicht berechtigt, jene des Klägers teilweise berechtigt.

Vorab ist festzuhalten, dass eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam ist, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist (§ 6 Abs 3 KSchG). Nach ständiger Rechtsprechung hat die Auslegung von Klauseln im Rahmen einer Verbandsklage stets im „kundenfeindlichsten Sinn“ zu erfolgen; danach ist zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten vorliegt (RIS-JUSTIZ RS0016590). Im Unterlassungsprozess nach § 28 KSchG kann auch auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Bedingungen nicht Rücksicht genommen werden; für eine geltungserhaltende Reduktion ist kein Raum (RIS-Justiz RS0038205, RS0111641).

Vor diesem Hintergrund ist zu den Einwänden der beiden Rechtsrügen Folgendes auszuführen:

1. Zur Berufung des Klägers

Zu Klausel A.3.:

Der Kläger hält in seiner Rechtsrüge daran fest, dass diese Klausel - insbesondere bei der zwingend vorzunehmenden isolierten Betrachtung - gegen § 12 KSchG verstoße. Im Übrigen sei die Klausel A.4., wonach eine separate Zustimmung des Verbrauchers nach Eintritt der Fälligkeit noch vor der Verwertung eingeholt würde, welche die Klausel A.3. allenfalls zulässig gemacht hätte, ersatzlos aufgehoben worden, weshalb auch letztere für unzulässig zu erklären gewesen wäre.

Schließlich sei Klausel A.3. bereits in Zusammenschau mit den Klauseln A.1. und A.2. unwirksam, werde der Verbraucher doch durch deren intransparente

Formulierung im Dunkeln darüber gelassen, für welche Forderung die Verpfändung überhaupt vereinbart werde.

Tatsächlich verweist die inkriminierte Klausel hinsichtlich der zu sichernden Forderungen mit dem Wortlaut „Zur Sicherstellung dieser Forderungen verpfände ich dem ...“ auf die Klauseln A.1. und A.2., die jedoch wegen Intransparenz zu Recht für unzulässig erklärt wurden, weil die Höhe dieser Forderungen in Zusammenschau mit den Kostenaufstellungen unklar bleibt (siehe dazu unten). Wie die Berufung zutreffend hervorhebt, führt die Unzulässigkeit einer Bestimmung, auf die verwiesen wird, jedoch zwingend zur Unzulässigkeit der verweisenden Bestimmung (RIS-Justiz RS0122040; RS0122073). Da aus dem Zusammenhalt der Klausel A.3. mit den Klauseln A.1. und A.2. unklar ist, wie hoch jene Forderungen sind, zu deren Sicherstellung die Gehalts- und Lohnforderungen des Verbrauchers verpfändet werden sollen, verstößt Klausel A.3. gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG, darf doch dem Verbraucher jedenfalls kein unklares Bild seiner vertraglichen Verpflichtung vermittelt werden (5 Ob 247/07w). Die Individualisierbarkeit der verpfändeten Forderungen ist lediglich Voraussetzung für das wirksame Zustandekommen einer Verpfändung, stellt jedoch keinen Maßstab für die Transparenz einer der Verpfändung zugrundeliegenden Klausel dar. Die Berufung war daher in diesem Punkt berechtigt.

Zu den Klauseln IV.1. und IV.2.:

Hierzu wiederholt der Kläger seine Ansicht, dass die Verwendung des Zusatzes „weitere“ in Klausel IV.1. Unklarheit darüber schaffe, wer der zur Verwertung berechnigte Pfandrechtsgläubiger sein solle. Darüber hinaus würden beide Klauseln dem Verbraucher nicht klar vermitteln, dass er nicht verpflichtet sei, diese Zustimmung zu erteilen. In diesem Zusammenhang sei

insbesondere das in Klausel IV.2. verwendete Wort „sodann“ problematisch, da hierdurch ein Bezug zu Klausel IV.1. hergestellt werde, der eine Pflicht zur Erteilung der Ermächtigung suggeriere. Hierbei würde ein „sofern“ (eine derartige Zustimmung erteilt werde) die Wahlmöglichkeit des Verbrauchers deutlicher erscheinen lassen.

Dieser Argumentation ist nicht zu folgen.

Weder Klausel IV.1. noch Klausel IV.2. sind geeignet, den Verbraucher darüber in die Irre zu führen, wer der zur Verwertung des Pfandrechtes Berechtigte sein soll, geht es doch lediglich darum, die bezugauszahlende Stelle entweder zu informieren (Klausel IV.1.) oder zu verständigen (Klausel IV.2.). Inwiefern die beiden Klauseln eine Pflicht des Verbrauchers zur Erteilung der Zustimmung zur Einziehung der verpfändeten Forderungen suggerieren sollen, ist nicht nachvollziehbar. Das Berufungsgericht teilt somit die im Kern zutreffende rechtliche Beurteilung des Erstgerichtes, auf welche daher verwiesen werden kann (§ 500a ZPO).

2. Zur Berufung der Beklagten

Zu den Klauseln A.1. und A.2.:

Die Beklagte hält daran fest, dass die Urteilsbegehren zu diesen Klauseln überschießend seien, da sie nicht auf die angeblichen Gründe der Intransparenz Bezug nähmen.

Im Übrigen ergebe sich aus den beiden im Vertragsformblatt ausgewiesenen Kostenaufstellungen eindeutig, wann der Schuldner Kosten in welchem Umfang zu tragen habe: Die erste Aufstellung schlüsse jenen Außenstand des Verbrauchers auf, der zum Stichtag des Schreibens bestehe. Dies ergebe sich aus dem der Aufstellung folgenden Passus: *„Wir wurden beauftragt, die Forderung des Gläubigers lt. obiger Aufstellung*

einzufordern [...]". Dem Schuldner werde die Wahl eingeräumt, seine - in der ersten Aufstellung dargelegte - Verbindlichkeit entweder innerhalb von drei Tagen zu zahlen oder dem Gläubiger den Abschluss einer Rückzahlungsvereinbarung anzubieten. Wenn sich der Verbraucher für eine Ratenzahlungsvereinbarung entscheide, führe die zweite Aufstellung im linken Kästchen den zum Stichtag des Schreibens aktuellen geschuldeten Betrag an. Im selben Kästchen würden die Evidenzkosten und Erhebungskosten dargestellt, die dem Auftraggeber aufgrund der Stundung entstehen würden und deren Zahlung er - da es sich um einen Verspätungsschaden handle - vom Schuldner verlangen könne. Weiters seien an dieser Stelle die Kosten für weitere Mahnungen angeführt, die der Schuldner - soweit er mit den Raten aus der Rückzahlungsvereinbarung in Verzug gerate und gemahnt werden müsse - dem Gläubiger ebenfalls als Verspätungsschaden zu ersetzen habe. Der Aufstellung lasse sich eindeutig entnehmen, dass den Schuldner eine monatliche Zahlungspflicht von EUR 36,-- treffe, die insbesondere der Begleichung der offenen Forderung des Gläubigers und der monatlichen Evidenzkosten diene. Die Zusammensetzung dieser Rate werde in der darüberstehenden Tabelle im Einzelnen dargelegt. Dass dem Verbraucher nicht von vornherein klar gemacht werden könne, ob und in welchem Umfang weitere Mahnkosten zu tragen sein würden, sei selbstverständlich. Da bei Abschluss der Ratenvereinbarung nicht vorhersehbar sei, wann und ob solche Kosten anfallen würden, würden diese auch nur dann verrechnet, wenn der Schuldner mit seinen Ratenzahlungen in Verzug gerate.

Vorweg kann dem Einwand der Beklagten, die Unterlassungsbegehren zu den Klauseln A.1. und A.2. seien überschießend, nicht gefolgt werden. Auf jene

Gründe, die die Klausel intransparent machen, ist zwar - um das Unterlassungsbegehren schlüssig zu stellen - im Vorbringen einzugehen; im Klagebegehren genügt jedoch das Begehren, die Verwendung der inkriminierten Klauseln zu untersagen.

Zu den Klauseln selbst ist auszuführen, dass diese nur dann dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG entsprechen, wenn dem Verbraucher ein klares Bild der zu übernehmenden Verbindlichkeit vermittelt wird (5 Ob 247/07w). Diesem Erfordernis werden die inkriminierten Anerkenntnisklauseln jedoch nicht gerecht, erschließt sich doch aus ihnen in Zusammenschau mit den beiden Kostenaufstellungen tatsächlich nicht, hinsichtlich welcher Kosten in welcher Höhe sich der Verbraucher verpflichten soll. Irritierend ist bereits der Umstand, dass es zwei Anerkenntnisklauseln (wohl für dieselbe Forderung) gibt, die aus unerklärlichen Gründen unterschiedliche Termini aufweisen. Wird in Klausel A.1. *„die Schuld, bestehend aus Kapital samt Zinsen, Nebenkosten und Eintreibungskosten wie oben angeführt“*, anerkannt, so anerkennt der Verbraucher in Klausel A.2. *„die unten aufgeschlüsselte Forderung zuzüglich der noch auf die Dauer der sich ergebenden Laufzeit zu errechnenden Evidenzkosten und Zinsen“*. Die beiden Kostenaufschlüsselungen befinden sich auf dem Vertragsformblatt jeweils über den Anerkenntnisklauseln, sodass der Begriff „oben“ in der Klausel A.1. und der Begriff „unten“ in der Klausel A.2. zudem Unsicherheit darüber hervorruft, auf welche Kostenaufstellung sich die jeweiligen Anerkenntnisse beziehen.

Selbst wenn einem Verbraucher bei genauerer Betrachtung ersichtlich sein könnte, dass die erste Kostenaufstellung jenen zum Stichtag des Schreibens aushaftenden Außenstand und die zweite Aufstellung die im

Rahmen der Ratenzahlungszeitraum zusätzlich zum bis dahin angelaufenen Außenstand anfallenden Inkassokosten ausweist, so bleibt die (anerkannte) Gesamtbelastung des Verbrauchers durch die Ratenzahlungsvereinbarung offen. Im Vertragsformblatt finden sich nämlich keine Angaben zur Laufzeit der Ratenvereinbarung, mit der allenfalls der gesamte zu zahlende Betrag ausgerechnet werden könnte. Mangels Angabe der Laufzeit oder der Gesamtbelastung bleibt aber auch die Gesamthöhe der monatlich anfallenden Evidenzhaltungsgebühren unklar. Eine eigenständige Berechnung der Laufzeit bzw der Gesamtbelastung anhand der ausgewiesenen Beträge ist einem durchschnittlichen Verbraucher jedenfalls nicht zumutbar.

Zudem bleibt im Zeitpunkt des Anerkenntnisses offen, ob der Schuldner mit der Zahlung einer Rate in Verzug geraten wird, sodass unklar ist, ob überhaupt Mahnspesen und wenn ja, in welcher Höhe diese anfallen werden. Zum einen werden die Kosten für Mahnschreiben aus unerklärlichen Gründen in den Kostenaufstellungen in unterschiedlicher Höhe ausgewiesen. Zum anderen wurde für den Fall des Verzugs - auch nur mit einer Rate - ohnehin Terminverlust vereinbart, der die Beklagte zur Verwertung der verpfändeten Forderungen berechtigt. Da es der Beklagten demnach unbenommen bleibt, im Fall eines Verzugs des Verbrauchers entweder sogleich von der Verpfändung Gebrauch zu machen oder beliebig oft Mahnungen zu verschicken, wird der Verbraucher letztlich über die Höhe der (allenfalls) anfallenden Mahnspesen im Dunkeln gelassen. Offen bleibt schließlich auch die Frage, wann und wofür Erhebungskosten im Ratenzahlungszeitraum anfallen könnten.

Zu Klausel A.4.:

Diese Klausel soll nach Ansicht der Beklagten nicht

gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG verstoßen, weil sie darin lediglich ermächtigt werde, bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen die Verwertung des Pfandrechts im Auftrag und für den Gläubiger zu betreiben. Dies folge schon daraus, dass die Beklagte erst bei einem entsprechenden Auftrag des Gläubigers forderungsbetreibend tätig werde. Auch im ersten Halbsatz des Vertragsformblattes werde offen gelegt „Wir wurden beauftragt, die Forderung des Gläubigers [...] einzufordern.“ Für den Schuldner mache es keinen Unterschied, ob er den Gläubiger oder gleich dessen Beauftragten zur Verwertung ermächtige. Es gehe nur darum, dass die Beklagte den Arbeitgeber des Schuldners im Auftrag des Gläubigers informieren dürfe, dass der Schuldner zur Erteilung der Zustimmung zur Verwertung des Pfandrechts aufgefordert worden sei.

Tatsächlich sieht Klausel A.4. - bei kundenfeindlichster Auslegung - vor, dass der Schuldner damit einverstanden ist, dass ihm eine Aufforderung zur Erteilung einer Ermächtigung an die Beklagte zur Verwertung der Pfandrechte des Gläubigers zugesandt wird. Auch wenn die Klausel lediglich zur Zusendung eines Aufforderungsschreibens und nicht gleich zur Einziehung selbst ermächtigt, wird dem Verbraucher dennoch der unzutreffende Eindruck vermittelt, er sei rechtlich in der Lage, die Beklagte zur Einziehung der verpfändeten Forderung zu ermächtigen. Dies trifft jedoch - wenn überhaupt - nur auf den Pfandrechtsgläubiger zu. Dadurch wird aber gerade das Ziel des Transparenzgebotes, eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung Allgemeiner Vertragsbestimmungen sicherzustellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Durchschnittsverbraucher ein unzutreffendes oder unklares Bild seiner

vertraglichen Position vermittelt wird, konterkariert. (RIS-Justiz RS0115219 [T9]). Die rechtliche Beurteilung des Erstgerichtes in diesem Punkt ist daher im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Zur Praktik B.1.

Hierzu wiederholt die Beklagte ihren Einwand der mangelnden Passivlegitimation und führt weiters aus, die Rechtsprechung des OGH zum Begriff des „Verwenders“ lasse sich nicht auf die Frage der Passivlegitimation gemäß § 28a KSchG übertragen. Die Qualifikation der Beklagten als Kreditgeberin könne auch nicht über den Grundsatz der kundenfeindlichsten Auslegung konstruiert werden. Dieser beziehe sich nur auf die Auslegung von Vertragsbedingungen. In § 28a KSchG gehe es jedoch um faktische unlautere Geschäftspraktiken, deren Auslegung per se nicht möglich sei.

In Bezug auf die Entgeltlichkeit der Ratenvereinbarung hält die Beklagte an ihrer Auffassung fest, Verzugszinsen und Betreuungskosten seien lediglich Ersatz für den dem Gläubiger ex lege zustehenden Verspätungsschaden; eine Entgeltlichkeit der Vereinbarung werde damit aber nicht begründet. Träfe die Auffassung des Erstgerichtes zu, wonach Betreuungskosten die Entgeltlichkeit eines Zahlungsaufschubes begründen, so wären Stundungs- und Ratenvereinbarungen mit Schuldner nur möglich, wenn der Gläubiger auf den ihm gesetzlich zustehenden Ersatz verzichte und der Rechtsanwalt unentgeltlich arbeite.

Im Übrigen würden Informationen, wie vom VKrG gefordert, im konkreten Fall keinen Sinn ergeben, werde doch das Ziel des Gesetzes, dem Verbraucher eine Vergleichbarkeit verschiedener Kreditangebote zu ermöglichen, nicht tangiert.

Die Ansicht des Erstgerichtes stehe im Widerspruch

zu europarechtlichen Vorgaben; die Anregung eines Vorabentscheidungsverfahrens bleibe aufrecht.

Vorweg ist der Einwand der mangelnden Passivlegitimation nicht stichhältig: Gemäß § 28 KSchG kann derjenige, der im geschäftlichen Verkehr in AGB, die er von ihm geschlossenen Verträgen zugrunde legt, oder in hierbei verwendeten Formblättern für Verträge Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, oder solche Bedingungen für den geschäftlichen Verkehr empfiehlt, von einem in § 29 KSchG genannten Verband auf Unterlassung geklagt werden; dieses Verbot schließt auch das Verbot ein, sich auf eine solche Bedingung zu berufen, soweit sie unzulässigerweise vereinbart worden ist (§ 28 Abs 1 KSchG). Ebenso kann gemäß § 28a KSchG derjenige, der im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern unter anderem im Zusammenhang mit der Vereinbarung von missbräuchlichen Vertragsklauseln gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot verstößt und dadurch jeweils die allgemeinen Interessen der Verbraucher beeinträchtigt, im Wege der Verbandsklage auf Unterlassung geklagt werden. Nach der Rechtsprechung sind auch gewillkürte Vertreter der Vertragspartei, die ein erhebliches Eigeninteresse an der Verwendung von Vertragsformblättern haben, als Verwender im Sinn des § 28 KSchG und daher als Adressaten einer Verbandsklage nach dieser Bestimmung anzusehen (7 Ob 78/06f; *Langer in Kosesnik-Wehrle, KSchG*³ §§ 28-30 Rz 5a). Davon ausgehend ist im Einklang mit dem Erstgericht eine für die Frage der Passivlegitimation in Bezug auf Geschäftspraktiken nach § 28a KSchG vergleichbare Sachlage zu bejahen: Ein Inkassounternehmen, welches für die dahinterstehenden Gläubiger Ratenzahlungsvereinbarungen abschließt und sich hierfür eigener Vertragsformblätter bedient, ist daher auch hinsichtlich des Klagebegehrens nach § 28a KSchG als

passivlegitimiert anzusehen (vgl. 7 Ob 201/12b).

Hinsichtlich der Entgeltlichkeit der Ratenvereinbarung ist zunächst auszuführen, dass die Verbraucherkredit-Richtlinie 2008/48/EG nach ihrem Art 2 Abs 2 unter anderem nicht für zins- und gebührenfreie Kreditverträge sowie für Kreditverträge, die die unentgeltliche Stundung einer bestehenden Forderung zum Gegenstand haben, gilt (lit j). „Kreditgeber“ ist dabei jede natürliche oder juristische Person, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit einen Kredit gewährt oder zu gewähren verspricht (Art 3 lit b). „Kreditvertrag“ ist jeder Vertrag, bei dem ein Kreditgeber einem Verbraucher einen Kredit in Form eines Zahlungsaufschubes, eines Darlehens oder einer sonstigen ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt oder zu gewähren verspricht (Art 3 lit c). „Gesamtkosten des Kredites“ sind dabei sämtliche Kosten einschließlich der Zinsen, Provisionen, Steuern und Kosten jeder Art - ausgenommen Notargebühren -, die der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu zahlen hat und die dem Kreditgeber bekannt sind.

Somit ist nach dem völlig klaren Wortlaut der Richtlinie nur ein solcher Kredit oder Zahlungsaufschub nicht betroffen, für den nicht nur keine Zinsen zu zahlen sind, sondern für den auch sonst keinerlei Gebühren anfallen, worunter jedwede für die Kapitalnutzung aufzubringende Gegenleistungen des Verbrauchers (wie etwa Antrags- oder Bearbeitungsgebühren) zu verstehen sind.

Der persönliche Geltungsbereich des die Richtlinie umsetzenden Verbraucherkreditgesetz - VKrG, BGBl I 2010/28, umfasst als Kreditgeber auch jedweden Unternehmer im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG, der Kredit gewährt oder zu gewähren verspricht oder eine solche Kreditierung einräumt (§ 2 Abs 1 VKrG); ein „Verbraucherkreditvertrag“

ist nach § 2 Abs 3 VKrG ein Kreditvertrag im Sinn des § 988 ABGB, an dem ein Unternehmer als Kreditgeber und ein Verbraucher als Kreditnehmer beteiligt sind. § 988 ABGB definiert einen Kreditvertrag als entgeltlichen Darlehensvertrag über Geld, einschließlich einen Vertrag, mit dem ein Geldbetrag zum Abruf zur Verfügung gestellt wird. Das Entgelt besteht in der Regel in den vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen, für welche § 1000 Abs 1 ABGB gilt. Auch vom VKrG sind entgeltliche Zahlungsaufschübe und „sonstige Finanzierungshilfen“ umfasst, also jegliche Konstellationen, bei denen die Fälligkeit einer Zahlung gegenüber dem gesetzlichen Fälligkeitszeitpunkt vertraglich hinausgeschoben wird (worin eben die Kreditierungsleistung an den Verbraucher liegt); darunter fallen damit Abzahlungsgeschäfte im Sinne des früheren § 16 Abs 2 KSchG ebenso wie sonstige entgeltliche Ratenvereinbarungen, Stundungen oder das Finanzierungsleasing (*Dehn*, Das neue Darlehens- und Verbraucherkreditrecht, *ecolex* 2010, 516 [517])).

Eine Diskrepanz zwischen nationalem Recht und europarechtlicher Grundlage ist daher nicht erkennbar, ebenso wenig eine auslegungsbedürftige Unklarheit der Richtlinie. Die Frage, ob im hier zu entscheidenden konkreten Einzelfall Unentgeltlichkeit in diesem Sinne vorliegt, ist indes keine Frage der Richtlinienauslegung und damit kein tauglicher Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens.

Die konkrete Ratenvereinbarung umfasst neben dem geschuldeten Betrag von EUR 138,04 Kapitalzinsen monatlich anfallende Evidenzkosten sowie Erhebungskosten. Insbesondere letztere fallen selbst nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten nur im Fall der Ratenvereinbarung an, sodass nicht nachvollziehbar ist, woraus die Beklagte eine gänzliche Unentgeltlichkeit der Ratenvereinbarung im Sin-

ne der Verbraucherkredit-Richtlinie 2008/48/EG oder des VKrG ableiten will. Daran ändert auch der Hinweis auf die Materialien zum VkrG nichts, wonach die Vereinbarung und spätere Geltendmachung von Verzugszinsen keine Entgeltlichkeit herstellen würden, weil kein Zahlungsaufschub gewährt werde und Verzug ja vertragswidriges Verhalten sei. Mit dem Abschluss einer Ratenvereinbarung wird die Fälligkeit der Schuld vereinbarungsgemäß aufgeschoben, und es sollen hierfür „(Kapital-)Zinsen“ gezahlt werden. Diese stellen jedoch nach dem Gesetz das Entgelt für die Kreditierung dar. Unentgeltlichkeit wäre in dieser Konstellation daher nur dann zu bejahen, wenn die bereits fällige Forderung des Gläubigers schlicht in Teilbeträgen abzuzahlen wäre. Die Auffassung der Beklagten, Entgeltlichkeit liege nicht vor, weil der säumige Verbraucher jedwede Inkassokosten immer schon aufgrund des Gesetzes schulde, wird vom Berufungsgericht somit nicht geteilt.

Nicht nachvollziehbar ist schließlich die Überlegung, Gläubiger müssten auf Zinsen verzichten oder Rechtsanwälte gar „unentgeltlich“ arbeiten. Das Vorliegen eines Verbraucherkredites hat bloß bestimmte im VKrG normierte Rechte und Pflichten zur Folge; dieses sieht nicht vor, dass Verbrauchern kein Kredit gewährt oder dafür kein Entgelt lukriert werden dürfte.

Entgegen der Ansicht der Beklagten machen die gemäß §§ 6, 9 Abs 2, 12 VKrG zu erteilenden Informationen auch im konkreten Fall Sinn. Der Zweck der Bestimmungen liegt darin, dem Verbraucher vor Augen zu führen, mit welchen Kosten und sonstigen Folgen er bei Vereinbarung eines entgeltlichen Zahlungsaufschubes zu rechnen hat. Nur wenn der Verbraucher hinreichend über Kosten, Zinsen, Laufzeit, Zahlungsmodalitäten und Rücktrittsrechte informiert wird, kann er das Ratenzahlungsangebot mit anderen Finanzierungsmöglichkeiten vergleichen und eine sachliche Ent-

scheidung treffen. Mangels Angaben zur Laufzeit wird es dem Verbraucher nur schwer möglich sein, eine Gesamtbelastung auszurechnen, da hierbei auch die Gesamthöhe der monatlich anfallenden Evidenzkosten zu berücksichtigen sind, die wiederum von der Laufzeit abhängig sind.

Aus der Anwendbarkeit des VKrG und der zu bejahenden Entgeltlichkeit folgt, dass die zu B.1. inkriminierte Praktik mangels Erteilung der Informationen gemäß §§ 6, 9 Abs 2, 12 VkrG gesetzwidrig ist.

Zur Praktik B.2.:

Auch hierzu hält die Beklagte am Einwand der mangelnden Passivlegitimation fest, da passiv legitimiert nur derjenige sei, der in der im Gesetz beschriebenen Weise im Zusammenhang mit einem der in § 28a KSchG genannten Bereiche gegen ein gesetzliches Gebot und Verbot verstoße.

§ 28a KSchG sei im Übrigen sachlich gar nicht anwendbar, gehe diese Bestimmung doch gegen jene Geschäftspraktiken vor, die in den Schutzbereich der im Anhang der RL 2009/22/EG ausgewiesenen Richtlinien fallen würden. Dort sei zwar auch die Verbraucherkreditlinie 2008 genannt; jedoch sei § 6 Abs 1 Z 15 KSchG nicht auf Basis einer dort angeführten Richtlinien geschaffen worden. Da die Aufzählung in § 28a KSchG taxativ sei, sei die Bestimmung auf die vorliegende Konstellation nicht anwendbar. Weiters liege - mangels Vorliegens eines entgeltlichen Zahlungsaufschubes - auch kein in § 28a Abs 1 KSchG angeführtes Verbraucherkreditverhältnis vor.

Nach Ansicht der Beklagten habe jedoch auch sonst keine Prüfung der Aufschlüsselung nach § 6 Abs 1 Z 15 KSchG zu erfolgen. Diese Bestimmung erstrecke sich nicht auf jene Fälle, in denen der Schuldner die Betreuungskosten gegenüber dem Gläubiger bereits ex lege schulde. Konkret werde das Vertragsformblatt jedoch nur

gegenüber Verbrauchern verwendet, die sich schuldhaft in einem fortgesetzten Zahlungsverzug befänden und die Betreuungskosten bereits ex lege schuldeten. § 6 Abs 1 Z 15 KSchG habe mit Einführung des § 1333 Abs 2 ABGB im Jahr 2002 seinen Anwendungsbereich verloren. Gemäß § 1333 Abs 2 ABGB schulde der Schuldner die Inkassokosten unabhängig von deren Aufschlüsselung als Verspätungsschaden. Wenn Gläubiger und Schuldner eine Ratenvereinbarung über den Verspätungsschaden trafen, so wäre es widersprüchlich, für diese Vereinbarung eine zwingende Aufschlüsselung des Schadens zu verlangen.

Die Zusammensetzung und die Höhe des zum Stichtag des Schreibens bestehenden Außenstandes sowie die Höhe allfälliger weiterer Inkassokosten würden zudem vorbildlich aufgeschlüsselt, sodass dem Verbraucher das Verhältnis zwischen betriebener Forderung und dem für die Betreuung erforderlichen Aufwand vor Augen geführt werde. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwürfe des Erstgerichtes, wonach das Vertragsformblatt zwei abweichende Kostenübersichten ausweise, seien allenfalls der Frage des Transparenzgebotes des § 6 Abs 3 KSchG zuzuordnen, jedoch im Hinblick auf die Frage der gesetzmäßigen Aufschlüsselung nach § 6 Abs 1 Z 15 KSchG nicht gerechtfertigt.

Zum Einwand der mangelnden Passivlegitimation wird auf die Ausführungen zu B.1. verwiesen.

Hinsichtlich der sachlichen Anwendbarkeit des § 28a KSchG sei angeführt, dass § 28a KSchG den Anwendungsbereich der Verbandsklage über verbots- und sittenwidrige Bedingungen in AGB und Vertragsformblättern (§ 28 KSchG) hinaus auf jegliche unerlaubte Handelspraktiken erweitert, die in den Schutzbereich der im Anhang zur Unterlassungsklagen-RL angeführten Verbraucherschutzrichtlinien fallen. Diese umfassen

Haustürgeschäfte, Verbraucherkreditverträge, Pauschalreisevereinbarungen, Teilzeitnutzungsverträge, Abschlüsse im Fernabsatz, missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs. Die Aufzählung der Richtlinien ist jedoch nur demonstrativ, es sind auch alle weitergehenden Anordnungen erfasst, die den Zielen dieser RL dienen (Art 1 Abs 2 iVm dem dritten Erwägungsgrund). Aus den Materialien zur Stammfassung des § 28a KSchG ergibt sich ebenso, dass *„[e]ine Aufzählung aller derzeit schon in Betracht kommenden gesetzlichen Regelungen im Schutzbereich dieser Richtlinien, deren Verletzung die Verbandsklage rechtfertigen könnte, angesichts der Vielfalt des Geschäftslebens nicht möglich [ist]. Die Reichweite der Verbandsklage kann nur beispielhaft angedeutet werden. Nach dem erklärten Zweck und Wortlaut der Unterlassungsklagen-Richtlinie sind nicht nur die nach den obgenannten Verbraucherschutzrichtlinien zu gewährenden Mindestschutzmaßnahmen des innerstaatlichen Rechts umfasst, sondern auch alle weitergehenden Anordnungen, die schon de lege lata den Zielen dieser Richtlinien dienen oder auch nur de lege ferenda dienen werden. Es kommen daher nicht nur alle nach dem österreichischen Beitritt zur Europäischen Union ergangenen legislativen Umsetzungsmaßnahmen (wie etwa das Teilzeitnutzungsgesetz oder die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs zur Implementierung der Fernabsatz-Richtlinie) in Betracht, sondern auch alle darüber hinaus vorgesehenen Schutzmaßnahmen (wie etwa die meisten Regelungen der Konsumentenschutzgesetz-Novelle 1997, BGBl. I Nr. 6/1997) sowie zahlreiche Rechtsvorschriften des Konsumentenschutzgesetzes und des allgemeinen bürgerlichen Rechts, die schon zuvor Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung waren und dem Schutz eines*

Geschäftspartners (und damit auch dem des Verbrauchers) dienen (1998 BlgNr 20. GP, S.33).

In diesem Sinn ist an die Auslegung des sachlichen Anwendungsbereiches des § 28a KSchG ein weiter Maßstab zu legen, sodass auch ein Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 15 KSchG im Wege der Verbandsklage gemäß § 28a KSchG geltend gemacht werden kann.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 6 Abs 1 Z 15 KSchG sei vorab festgehalten, dass nach dieser Bestimmung Vertragsbestimmungen für den Verbraucher iSd § 879 ABGB jedenfalls nicht verbindlich sind, nach denen er sich nach Eintritt des Verzugs zur Zahlung von Betriebs- oder Eintreibungskosten verpflichtet, sofern diese Kosten in der Vereinbarung nicht gesondert und aufgeschlüsselt ausgewiesen sind oder soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der Forderung nicht notwendig waren. Der Schaden, den der Schuldner seinem Gläubiger durch die Verzögerung der Zahlung einer Geldforderung zugefügt hat, wird durch die gesetzlichen Zinsen nach § 1000 Abs 1 ABGB vergütet (§ 1333 Abs 1 ABGB); der Gläubiger kann außer den gesetzlichen Zinsen auch den Ersatz anderer, vom Schuldner verschuldeter und ihm erwachsender Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betriebs- und Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen (§ 1333 Abs 2 ABGB).

Die Rechtsprechung hat sich der von der Beklagten geteilten Lehrmeinung *Grafs*, wonach durch die Neuregelung des § 1333 ABGB der § 6 Abs 1 Z 15 KSchG „teilweise überflüssig“ geworden sei (*Graf*, Die Neuregelung der Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs, wbl 2002, 437) und eine gesonderte Aufschlüsselung der Inkassokosten im Vertrag

grundsätzlich nicht mehr erforderlich sei, weil der Anspruch auf Kostenersatz ja bereits ex lege bestehe, soweit ersichtlich nicht angeschlossen, sondern durchwegs die Voraussetzungen des § 6 Abs 1 Z 15 KSchG weiterhin neben und in Verbindung mit jenen nach § 1333 Abs 2 ABGB geprüft (RIS-Justiz RS0121945). Zu 4 Ob 221/06p wurde etwa festgehalten, dass eine dem § 1333 Abs 2 ABGB entsprechende Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht alle Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruches anführen muss, sie aber nicht die objektiven gesetzlichen Erfordernisse (notwendige Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung) dadurch unterlaufen darf, dass sie es dem Betreiben des Gläubigers überlässt, welche Betreibungsmaßnahmen „zweckdienlich“ und welche Kosten dafür erforderlich sind. Insofern sah das Höchstgericht darin einen in gröblich benachteiligender Weise und ohne sachliche Rechtfertigung erfolgten Verstoß gegen die gesetzliche Anordnung. Gleichzeitig erblickte der OGH darin aber auch einen Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 15 KSchG. An dieser Auffassung hat das Höchstgericht bis in die jüngste Zeit festgehalten (zB 3 Ob 12/09z).

Auch der erkennenden Senat vermag sich der Lehrmeinung Grafts nicht anzuschließen, da nicht ersichtlich ist, warum der Umstand, wonach materiell Inkassokosten nach § 1333 Abs 2 ABGB unter der Bedingung gebühren, dass sie zweckentsprechend, notwendig und angemessen sind, Einfluss darauf haben sollte, wie diese in dem von § 6 Abs 1 Z 15 KSchG geregelten Fall aufzuschlüsseln sind. Gerade der Umstand, ob die inhaltlichen Voraussetzungen des § 1333 Abs 2 ABGB erfüllt sind, ist regelmäßig fraglich. Die Vereinbarung über solche Kosten nach Eintritt des Verzugsfalles und nach Entstehen konkreter Kosten hat dann unter einem formellen Aspekt gesehen iSd § 6 Abs 1 Z 15 KSchG

gesondert aufgeschlüsselt zu erfolgen, gerade um die Übereinstimmung des zu Vereinbarenden mit dem Gesetz, insbesondere § 1333 Abs 2 ABGB, darzulegen und überprüfen zu können. Insofern ergänzt und konkretisiert § 6 Abs 1 Z 15 KSchG den § 1333 Abs 2 ABGB, ein Spannungsverhältnis zwischen den Bestimmungen ist nicht erkennbar. Eine Ratenvereinbarung unter Einschluss der Inkassokosten hat daher unter Aufschlüsselung und konkreter Darstellung der von ihr tatsächlich gesetzten Schritte zu erfolgen, können doch nur durch eine entsprechende Aufschlüsselung bzw Auflistung der Leistungen die hierfür verrechneten Kosten auf ihre Plausibilität und Richtigkeit hin überprüft werden.

Eine solche Überprüfung ist im konkreten Fall jedoch gerade nicht möglich. Neben dem Schuldbetrag von EUR 138,04 soll der Verbraucher zur Zahlung von „Kapitalzinsen der Gläubigerforderung in %“, monatlichen Evidenzgebühren, „Kosten pro Mahnung“ und Erhebungskosten verpflichtet werden. Dabei bleibt sowohl die Höhe der Zinsen unklar, als auch, ob es sich hierbei um Tages-, Monats- oder Jahreszinsen handelt. Mangels Angabe einer Laufzeit ist auch die Gesamthöhe der monatlich anfallenden Evidenzkosten fraglich. Zudem sind auch die den Erhebungskosten zugrundeliegenden Betreuungsschritte darzustellen, zumal gerade die Darstellung jener Leistungen, die vom Schuldner nicht unmittelbar wahrgenommen werden können, für die Transparenz der Betreuungskosten wesentlich ist. Warum diese Angaben zur Unübersichtlichkeit führen würden, ist vor dem Hintergrund der zur Frage der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit restriktiven Rechtsprechung (vgl *Wittwer in Schwimann, ABGB-TaKomm*² § 1333 Rz 7) nicht nachvollziehbar.

Zur Wiederholungsgefahr beschränkt sich die Beklagte

auf die Behauptung, das Erstgericht habe zu Unrecht Wiederholungsgefahr angenommen, weil die Klagebegehren unberechtigt seien. Dies ist schon im Lichte der obigen Ausführungen unzutreffend. Nach ständiger Rechtsprechung kann die Wiederholungsgefahr auch nur durch die vollständige Unterwerfung unter den Anspruch einer gemäß § 29 KSchG klageberechtigten Einrichtung beseitigt werden (RIS-Justiz RS0111637). Lehnt die Beklagte - wie hier - eine Unterwerfungserklärung ab, bietet sie keine ausreichende Sicherheit gegen die Wiederholung von Gesetzesverstößen. Wiederholungsgefahr ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn der mit der Unterlassungsklage Belangte sein Unrecht nicht einsieht (RIS-Justiz RS0010497). Die rechtliche Beurteilung des Erstgerichtes in diesem Punkt ist daher nicht zu beanstanden.

Gegen die vom Erstgericht gewährte Leistungsfrist führt die Beklagte ins Treffen, vier Monate seien angemessen, um im Fall eines Unterliegens in tausenden Fällen die gesamte Geschäftsabwicklung zu ändern, da der Urteilsspruch mittelbar den gesamten Schriftverkehr der Beklagten mit den Verbrauchern betreffe.

Damit legt die Beklagte jedoch nicht dar, welche konkreten Handlungen den zeitlichen Mehrbedarf von einem Monat rechtfertigen, sodass keine Veranlassung besteht, die auch von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung (6 Ob 24/11i) als angemessen angesehene Frist von drei Monaten zu erhöhen.

Aus der Abänderung in der Hauptsache hatte auch eine Abänderung der erstinstanzlichen Kostenentscheidung zu folgen. Der Kläger ist nur in zwei von formell neun Klagepunkten (Unterlassungsbegehren samt korrespondierenden Veröffentlichungsbegehren) unterlegen, sodass er in erster Instanz mit rund 78% obsiegte. Er erhält daher 56% seiner Vertretungskosten sowie 78% der

von ihm allein bestrittenen Barauslagen ersetzt, was einem Betrag von EUR 3.476,16 (darin enthalten EUR 407,50 USt und EUR 1.031,16 an Barauslagen) entspricht.

Die mit ihrer Berufung gänzlich erfolglose Beklagte hat dem Kläger gemäß §§ 41, 50 ZPO die Kosten seiner Berufungsbeantwortung auf Basis der anteiligen Bemessungsgrundlage von EUR 24.000,-- zu ersetzen. Demgegenüber war der Kläger mit seiner Berufung hinsichtlich zwei von drei Klauseln erfolglos. Die Beklagte hat daher gemäß §§ 43 Abs 1, 50 ZPO Anspruch auf Ersatz von 34% ihrer Berufungsbeantwortungskosten auf Basis einer anteiligen Bemessungsgrundlage von EUR 12.000,--. Nach herrschender Rechtsprechung sind wechselseitige Kostenersatzansprüche der Parteien zu saldieren (RIS-Justiz RS0035877). Dies gilt auch im Verfahren zweiter Instanz (2 Ob 85/06y). Daraus errechnet sich der im Spruch ersichtliche Betrag.

Bei der Bewertung des Entscheidungsgegenstandes bestand keine Veranlassung, von der Bewertung des Streitgegenstandes durch den Kläger abzuweichen.

Die ordentliche Revision ist im Hinblick auf die Vielzahl der betroffenen Schuldner zulässig, zumal AGB-Klauseln in aller Regel einen größeren Personenkreis betreffen und die Beurteilung bisher noch nicht geprüfter AGB grundsätzlich eine erhebliche Rechtsfrage darstellt (RIS-Justiz RS0121516).

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 2, am 30. Juli 2014

Dr. Klaus Dallinger
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG